

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.606.423 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.923.183 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.344.159 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.561.851 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.171.714 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.844.890 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.000.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.316.759 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 457 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 423 v.H. |

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 (2) GO NRW sind erheblich, sofern sie einen Gesamtwert von 15.000,00 € übersteigen, mindestens jedoch 10 % des Haushaltsansatzes und maximal bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
- Als unerheblich sind generell alle Beträge anzusehen, die
 - der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind
 - Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO NRW gelten die in der Anlage beschriebenen Bewirtschaftungsregelungen.

Issum, den 07.12.2022

aufgestellt:



Alberts
Kämmerer

bestätigt:



Brück
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab 13.01.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Issum bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023 in der Sitzung des Rates am 07.02.2023 im Rathaus, Nebenstelle Haus Issum (Zimmer 6), Herrlichkeit 7-9, zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar

montags bis donnerstags von	8.30 – 12.30 Uhr,
und	14.00 – 15.30 Uhr,
freitags von	8.30 – 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von Einwohnern/Einwohnerinnen und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Issum in öffentlicher Sitzung am 07.02.2023.

Issum, 03.01.2023

Der Bürgermeister



Brück